bzw. ausfüllen!

Zutreffendes bitte ankreuzen

LANDRATSAMT ALTÖTTING Gesundheitsamt Vinzenz-von-Paul-Str. 8 84503 Altötting

Erstmeldung für selbständig tätige Podologen

Änderung melden

Antragsteller/in

, and agotomor, and				
Nachname		Geburtsname (bei Abweichung)		
		,	<i>5.</i>	
Vorname/n (Rufname bitte in Großbuchstaben)				
Geburtsort		Geburtsland		
Gebuitsoit		Geburisiand		
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit		
Wohnort: Straße Hausnummer		Wohnort: PLZ Ort		
T-1-4	F		11	
Telefon	Fax		Handy	
E-Mail				

Tätigkeit

Landratsamt Altötting

Berufsbezeichnung					
Erlaubnis am	Ausstellungsbehörde				
Berechtigungsnachweise bzw. Erlaubnisurkunde bitte in beglaubigter Kopie beilegen					
Berufsausübung: selbständig mit eigener Praxis		freiberuflic	,		
als			ab		
Tätigkeitsort: Straße Hausnummer		Tätigkeitsort: PLZ Ort			
Telefon	Fax		Handy		
E-Mail		Internet-Adresse			
Betreiben Sie die Praxis alleine?	Ja		Nein		
Es handelt sich um eine Gemeinschaftspraxis Praxisgemeinschaft					
Inhaber der Praxis: Nachname		Inhaber der Praxis: Vorna	nme		
Inhaber der Praxis: Straße Hausnummer		Inhaber der Praxis: PLZ C	Ort		

das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung wird bestätigt (Versicherungsbestätigung in Kopie wird beigelegt)

Ort, Datum	Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen 🔀 bzw. ausfüllen!

Landratsamt Altötting

Verhütung übertragbarer Krankheiten Vollzug der Hygieneverordnung vom 11. August 1987 in der derzeit geltenden Fassung

Podologen-Praxis

Nachname		Vorname	
Straße Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax		Handy
E-Mail		Internet-Adresse	
leb big in des Dessie au felesa des Zeites ensiehben			
Ich bin in der Praxis zu folgenden Zeiten erreichbar:			

Bestätigung

In meiner Praxis werden Tätigkeiten, bei denen durch spitze oder scharfe Geräte Krankheitserreger übertragen werden können, ausgeübt, die unter die Bestimmungen der Hygieneverordnung fallen.

Ich bestätige Ihnen hiermit, dass ich die Hyieneverordnung beachte.

Ort, Datum	Unterschrift

Nachweis Masernschutz

Bei **Erstanmeldung** ist der Nachweis des Masernschutzes zu erbringen. Bitte beachten Sie hierzu folgende Hinweise: Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01. März 2020 unterliegt die Ausübung der Tätigkeit von Personen, die in medizinischen Einrichtungen tätig sind, d. h. Einrichtungen nach § 20 Abs. 8 Nr. 3 IfSG i. V. m §§ 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, der **Nachweispflicht eines Masernschutzes**.

Der Praxisinhaber ist ebenso dazu verpflichtet, den ausreichenden Masernschutz aller Mitarbeiter zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dies kann jederzeit durch das zuständige Gesundheitsamt überprüft werden.

Der Nachweis kann durch

- 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei der betroffenen Person ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, oder
- 2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei der betroffenen Person eine Immunität gegen Masern vorliegt, oder
- 3. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,

erbracht werden (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 und 2 IfSG).

Nachweise sind im Gesundheitsamt vorzulegen (Terminvereinbarung per Email an registerfuehrung.heilberufe@lra-aoe.de oder telefonisch unter 08671 502 900) **oder als Kopie zuzusenden** (per Post an: Gesundheitsamt Altötting, Stichwort: Heilberufe, Vinzenz-von-Paul-Str. 8, 84503 Altötting oder per Fax an die Nummer 08671 502 930).

Wenn Sie uns eine Kopie zusenden wollen, legen Sie bitte den Personalausweis / Reisepass der geimpften Person neben die kopierte oder fotografierte Dokumentation der Masernschutzimpfungen (eine Abbildung), damit wir die dokumentierte Impfung der jeweiligen Person sicher zuordnen können.

Bitte beachten Sie, dass bei vorzeitiger Tätigkeitsaufnahme ohne vorher erbrachten Nachweis des Masernschutzes oder Nichtübermittlung der Daten an das Gesundheitsamt zumindest eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 7a bis 7d IfSG vorläge, die mit Bußgeldern bis zu 2500,00 € geahndet werden kann. Auf die Strafvorschriften der §§ 74 und 75 IfSG wird hingewiesen.